# Zentralrat der Serben in Hessen e.V. Vereinssatzung

# Integration – Identität - Respekt

#### Präambel

Wir, Bürgerinnen und Bürger serbischer Herkunft, haben uns dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen. Deutschland ist unsere zweite Heimat und die Heimat unserer Kinder und nachkommender Generationen, die hier geboren sind und hier aufwachsen werden. Durch unseren gesellschaftspolitischen Beitrag wollen wir die integrative Verantwortung der serbischen Bürger und Bürgerinnen in Hessen und Deutschland entwickeln und festigen. Wir respektieren dabei die Kultur, die Sprache und die Geschichte des Landes in welchem wir seit Jahrzehnten erfolgreich leben und arbeiten.

Wir wollen Hessen und Deutschland mit allen Bevölkerungsteilen dieses Landes gleichberechtigt, in Würde, Sicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben. Wir wollen nach dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung zur Verwirklichung unserer Rechte als kulturelle Minderheit in allen rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen unseren Beitrag leisten. Wir wollen, dass unsere Identität, unsere Tradition und Kultur, als kulturelle Minderheit vom Staat geschützt und gefördert wird. Leitender Grundgedanke ist hierbei die Überwindung interkultureller Barrieren und Vorurteile.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Zentralrat der Serben in Hessen" (im Folgenden wird die Abkürzung ZSH verwendet) und in serbischer Sprache "Centralni savet Srba u Hessenu" (im Folgenden wird die Abkürzung CSSH verwendet). Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann um den Zusatz eingetragener Verein erweitert.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt erstmals mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet regelmäßig mit dem 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zentralrat der Serben, in Hessen versteht sich als eigenständige, unabhängige, freiheitlichdemokratische, überparteiliche, selbstlose und gemeinnützige Dachorganisation der in Frankfurt am Main und Hessen ansässigen serbischen Vereinigungen, die sich durch ihre gesetzlichen Vertreter dem ZSH angeschlossen und zur Zusammenarbeit im Rahmen dieser Satzung bereit erklärt haben. Neben serbischen Vereinigungen umfasst der ZSH auch Einzelpersonen, die ihre Unterstützung im Rahmen dieser Satzung einbringen.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
- a) Förderung der Volksbildung und den Erhalt und Pflege der serbischen Kultur, Tradition, Sprache und Geschichte wird verwirklicht durch hauptsächliche Aktivitäten der Informationsveranstaltungen: über
- -Durchführung von Bilderausstellungen, die sich nach einem interkulturellen Bedürfnis ausrichten;
- -Durchführung von Literaturvorlesungen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche;
- -Durchführung von Musikabenden mit klassischer und Folkloristischer Musik für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, begleitend mit Informationen;
- -Durchführung von Info-Veranstaltungen für Rentnerinnen und Rentner, deren Fragen über die aktuellen Themen im Sozialen Bereich beantwortet werden;
- -Durchführung von Veranstaltungen zu Fragen für Eltern und Erziehungsberechtigte im Vorschulalter, bei der Einschulung und Unterstützungsmöglichkeiten während der Grundschulzeit;
- Unterstützungsmöglichkeiten nach der Grundschulzeit in die Schulformen der Sekundarstufe;
- -Informationen über das deutsche bzw. hessische Schulsystem;
- -Durchführung von Veranstaltungen über Fragen zum Berufauszubildende und Studentinnen, Studenten und Unterstützungsmöglichkeiten während der Berufausbildung und Studienzeit;
- -Informationen über Anerkennungsmöglichkeiten der im Ausland erworbenen Abschlüsse; Sowohl in serbischer als auch in deutscher Sprache;
- b) Dokumentation der serbischen Migrationbewegung nach Deutschland, wird verwirklicht durch hauptsächliche Aktivitäten der Informationsveranstaltungen: über
- -Unterstützung von Institutionen und Museen bei Ausstellungen oder Informationen; Bei Themen die über Migrationsbewegung informieren oder der Gastarbeiter, z.B. das Historische Museum in Frankfurt am Main, dass deswegen eine Ausstellung mit Informationsveranstaltungen für Schulklassen organisiert;

c) Fördern und Stärken der Zusammenarbeit zwischen regionalen und bundesweiten Organisationen der Serben und ihre Vernetzung mit anderen Vereinen, Organisationen und Behörden in Frankfurt am Main, Hessen und Deutschland. Durchführung von gemeinsamen Projekten auf Bundes- und Landesebene. Koordinierung der Aktivitäten der angegliederten Vereine.

Der Nebenzweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen:

Club Meetings, Treffen der Vereine, die eine anerkannte Gemeinnützigkeit bekommen haben

d) Unterstützung und Förderung von wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Hessen und Deutschland, der EU und der Republik Serbien

Der Nebenzweck wird verwirklicht durch öffentliche Vorträge der:

- -Institutionen, Vereine, Stiftungen,
- -über Publikationen zu aktuellen Ereignissen der Gesetzesänderungen.
- e) Der Zentralrat der Serben, in Hessen ist politisch und religiös neutral. Er erklärt sich jedoch bereit mit jeder demokratisch gewählter Regierung und/oder demokratischen Partei im Sinne der Satzungsziele zusammenzuarbeiten
- f) Pflege, Informations- und Erfahrungsaustausch mit deutschen, serbischen und europäischen Institutionen
- g) Kooperationen mit anderen serbischen Dachorganisationen in Deutschland, Europa und weltweit.
- h) Zusammenarbeit mit serbischen und deutschen Behörden

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ZSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der ZSH ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des ZSH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des ZSH.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des ZSH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstig werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des ZSH haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Hessen und der Bundesrepublik Deutschland werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Zugehörige extremistischer Vereinigungen können keine Mitglieder des ZSH werden.
- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit der Anwesenden verliehen werden.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses.

# § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung erlöschen.
- (2) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Jahresquartals möglich. Die Austritterklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftesjahrs gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn Austrittgründe dies als vertretbar erscheinen lassen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck des Vereins, die schuldhafte Verletzung einer der Satzungsbestimmungen, sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen. Durch den Ausschuss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr nicht begründet.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen diese Entscheidung schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, diese kann als einzige den Ausschluss revidieren.

#### § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung (MV) eine Stimme.
- (3) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht auch durch ihre gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme aus.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Ereichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- (2) Sie zahlen einen Jahresbeitrag und sind zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

#### § 9 Organe des ZSH

Organe des ZSH sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des ZSH. Ihr gehören die Vertreter der Mitgliederorganisationen an, sowie die Einzelpersonen entsprechend §2 (1). Sie hält jährlich eine reguläre Sitzung ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angaben der vorgesehenen Tagesordnung (eventuell vorgesehenen Änderungen der Satzung) schriftlich durch einfachen Brief oder durch Vereinsrundschreiben einberufen.
- (3) Die Mitgliedsvereine bestimmen und benachrichtigen ihre Vertreter daraufhin unverzüglich.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung (MV) entsenden die Mitgliedsorganisationen bis zu 3 Vertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung (MV) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung (MV) nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand berechtigt, erneut die Mitgliederversammlung zu einem anderen Termin einzuberufen, ohne die Frist von zwei Wochen einzuhalten. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksichtig auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder, ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung (MV) sind auch die Gründe in der Einladung mitzuteilen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, Satzungs- bzw. Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von 1/3 der Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der erste Stellevertreter. Sind beide verhindert, führt der zweite Stellvertreter den Vorsitz.
- (10) Der Protokollführer führt das Protokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin abschließend unterzeichnet wird.
- (11) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt der Aufsichtsrat siehe §12 (3,4,5);
- (12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahmen des Berichts vom Vorstand, dem Schatzmeister und des Aufsichtsrates.
- b) Sie wählt und entlässt den Vorstand.
- c) Sie wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB und den Aufsichtsrat.
- d) Sie entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und ernennt Ehrenmitglieder.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Einem Vorstandvorsitzenden
- b) Zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) Schriftführer/Schriftführerin / Sekretär/Sekretärin

- d) Schatzmeister/ Schatzmeisterin
- e) dem Aufsichtsrat, bestehend aus drei Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzende sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der übrige Vorstand mit einfacher Mehrheit ein beliebiges Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll sodann die Ersatzperson für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes bestätigen oder eine andere Person in den Vorstand wählen. Scheiden innerhalb einer Amtsperiode mehr als sechs Mitglieder des Vorstandes aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tritt der Vorsitzende zurück, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine amtierende Person. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von 2 Monaten einen Ersatz wählen.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit vorzeitig abberufen werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der MV und nach Maßgabe der Beschlüsse der MV die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist er für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist mit seinen drei Mitgliedern ein Teil des Vortandes und ist Stimmberechtigt.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben des Vereins, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Leitung des Vereins und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen, insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- b) Verabschiedung der Satzung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

#### **Erweiterter Vorstand**

(4) jeder Verein, der im Vorstand vertreten sein will, stellt 1 Mitglied, in den "Erweiterten Vorstand"!

## Aufgaben des Erweiterten Vorstands

(5) Die bevollmächtigten Vertreter der Vereine als Beisitzer sind Stimmberechtigt

#### **Aufsichtsrat**

- (6)Der Aufsichtsrat wird bei der Mitgliederversammlung (MV) gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Einem Vorsitzendem und zwei Stellvertreter.
- (7) Der Aufsichtsrat kontrolliert vollständigen die finanzielle Tätigkeit des Vereins und unterbreitet darüber einen Bericht dem Verwaltungsrat vom dem 1 5 im Monat.
- (8)Der Aufsichtsrat kontrolliert alle Einnahmen und Ausgaben und unterbreitet darüber einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung, schlägt die Auflösung des Verwaltungsrates vor und unterbreitet alle Regelwidrigkeiten in der Arbeit des Vereins bei der ersten Sitzung des Verwaltungsrates.

## § 14 Finanzmittel und Ausgaben

- (1) Der Verein finanziert sich durch öffentliche Fördermittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoring. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch einfache Mehrheit der Vertreterversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinschaftlich unterschriftsberechtigt. (3) Der Verein ist zur Erreichung des Zwecks in besonderem Maße auf Spenden angewiesen. Für alle Spenden an den Verein können steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen erteilt werden, sobald die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

## § 15 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

(1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig mindestens sechsmal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu

den Sitzungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angaben der Tagesordnung versendet werden.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes wird vom Protokollführer ein Protokoll erstellt und unterzeichnet.

#### § 16 Aktivitäten und Projekte

- (1) Die Aktivitäten und Projekte des ZSH können alle Themen umfassen, die vom allgemeinen, vitalen Interesse für die in Frankfurt am Main, Hessen und der BRD lebenden Serben sind und können von jedem Mitglied, dem Vorstand sowie dem Beirat vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand, einen Sonderbeauftragten, einen Fachausschuss, eine Kommission oder ein qualifiziertes, sonstiges Mitglied mit der Ausführung der gefassten Beschlüsse beauftragen.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) mit einer Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung (MV) ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die serbischen Vereine und wenn es keinen serbischen Verein geben sollte, dann an die Serbische orthodoxe Kirche in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

-----

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 30.08.2008 in Offenbach einstimmig angenommen.

Satzungsänderungen: 09.05.2010, 24.11.2011, 02.12.2012;

Frankfurt/Main, den 02.12.2012, Katica Stanimirov Vorsitzende

Am Sonntag, den 09. Mai 2010 wurde die Sa Weitere Änderungen wurden an folgenden Te	
Vidosava Vučković, Vorsitzende	Katica Stanimirov, Vorsitzende (bis 02.12.2012)